

Zeitschrift: Berner Schulfreund

Herausgeber: B. Bach

Band: 5 (1865)

Heft: 5

Rubrik: Ausschreibung

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften auf E-Periodica. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen sowie auf Social Media-Kanälen oder Webseiten ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. [Mehr erfahren](#)

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. La reproduction d'images dans des publications imprimées ou en ligne ainsi que sur des canaux de médias sociaux ou des sites web n'est autorisée qu'avec l'accord préalable des détenteurs des droits. [En savoir plus](#)

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. Publishing images in print and online publications, as well as on social media channels or websites, is only permitted with the prior consent of the rights holders. [Find out more](#)

Download PDF: 09.02.2026

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, <https://www.e-periodica.ch>

Sommerszeit entstanden und in Madretsch soll die Schulkommission nach dem Grundsatz, was dem Einen recht ist, ist dem Andern billig, eine Nachtschule toleriren, wo auch die Kinder nach Belieben durch 2 Abendstunden sich von der Tagschule los machen können, und Aehnliches dürfte wahrscheinlich noch an andern Orten vor sich gehen. Also, Herr Erziehungsdirektor, nur aufgeräumt mit diesem Augiasstall von Schulen, die eine Schande für unsern Kanton und unser Schulwesen sind! Es besteht kein einziger Gesetzesparagraph mehr in unsern sämmtlichen 40 Schulgesetzen und Schulgesetlein, auf den sie ihr miserables Fortvegetiren fernerhin noch stützen könnten. —

— Oberland. Von hier wird der N. B. Schulzeitung folgende erfreuliche Thatsache berichtet: Auf Neujahr letzthin ließen diejenigen Hausväter von Mehringen, deren Kinder die Oberklasse besuchen, dem Lehrer derselben, Hrn. Abplanalp, durch den Präsidenten der Schulkommission, Hrn. Pfarrer Jenner ein Geschenk von Fr. 130 in Baar überreichen, „als ein Zeichen der vollständigsten Zufriedenheit, als Anerkennung des unermüdlichen Fleisches und der braven Leistungen des wackern Lehrers.“ — Die schöne Gabe wurde auf Anregung des Hrn. Regierungsstatthalters Otth gesammelt.

Ausschreibung.

An der landwirthschaftlichen Armenerziehungsanstalt zu Aarwangen ist eine mit Fr. 400—500 nebst freier Station besoldete Hülfslehrerstelle erledigt. Bewerber wollen sich bis zum 11. März nächsthin bei der Direktion des Armenwesens melden.

Bern, den 21. Februar 1865.

Für die Direktion:
Der Sekretär: Mühlheim.

Der Direktor der Erziehung des Kantons Bern,

in Ausführung des § 14 des Seminargesetzes vom 28. März 1860 und gestützt auf den Rathsbeschluß vom 27. Januar 1865,

beschließt:

1) Es wird im September 1865 im Seminar zu Münchenbuchsee ein Fortbildungskurs im Gesang (für Gesanglehrer und Gesangdirektoren) abgehalten, welcher 8 Tage dauern soll.

2) Die Zahl der Kurstheilnehmer kann auf höchstens 80 ansteigen. Schriftliche Anmeldungen sind bis zum 31. März nächsthin der Seminardirektion einzureichen. Den Bewerbern wird durch besondere Buzchrift seiner Zeit angezeigt werden, ob sie am Kurse theilnehmen können und an welchem Tage des Septembers sie im Seminar einzutreffen haben.

3) Das Programm des Gesangkurses wird von der Seminardirektion veröffentlicht, welche mit der weiteren Vollziehung dieses Beschlusses beauftragt ist.

Bern, den 8. Februar 1865.

Der Direktor der Erziehung :
Kummer.

Aufnahme neuer Zöglinge in das Seminar zu Münchenbuchsee.

Die Aufnahmeprüfung am Seminar zu Münchenbuchsee findet den 26. April I. J. und die nächstfolgenden Tage statt. Wer sich nach Vorschrift von Art. 42 des Seminarreglements nachträglich für diese Prüfung noch anmelden will (und sich nicht schon beim betreffenden Schulinspektor angemeldet hat), hat seine Anmeldung bis spätestens den 18. März dem Seminardirektor einzusenden und der selben folgende Ausweisschriften beizulegen :

- 1) einen Taufschwur (bei Protestanten auch einen Admissionschein) und ein Zeugniß des Pfarrers, der die Erlaubniß zum heil. Abendmahl ertheilt hat ;
- 2) ein ärztliches Zeugniß über die geschehene Impfung und über die Gesundheitsverhältnisse, namentlich über allfällige Mängel in der Konstruktion des Bewerbers ;
- 3) ein Zeugniß über Erziehung und Schulbildung, über Charakter und Verhalten, vom Lehrer des Bewerbers ausgestellt, erweitert und beglaubigt von der Schulkommission.

Die Zeugnisse 2 und 3 sind von Seite der Aussteller verschlossen zu übergeben; offene Zeugnisse, sowie Anmeldungen, welche nach dem 18. März eingehen sollten, müßten zurückgewiesen werden.

Bern, den 2. Februar 1865.

Namens der Erziehungsdirektion :
Der Sekretär : F. d. Häfelen.

Berantwortliche Redaktion: B. Bach, in Steffisburg.

Druck und Expedition: Alex. Fischer, in Bern.